

ad 6070 m 852
m l

Instruction

für die Amtsübergabe an die neuen k. k. Landes- und Bezirks-Gerichte im
Großfürstenthume Siebenbürgen.

I.

§ 1. Alle in Siebenbürgen bestehenden Gerichte und sonstige die Civil- und Strafsjustiz ausübenden Behörden haben die hängenden Justizgeschäfte nach Ausscheidung aller fremdartigen Akten den in Folge a. h. Entschliessung von 24. April 1852 errichteten k. k. prov. Gerichten am Tage des Eintrittes der Wirksamkeit derselben, welcher nachträglich bekannt gegeben werden wird, zu übergeben.

§ 2. In Theilungs-Pupillar- und Curatels-Angelegenheiten haben in Gemäßheit der Verordnung des k. k. Justiz Ministeriums vom 10. Mai 1852 die bisher fungirenden Magistrate und Ortsämter in den Städten, Märkten und Taralorten unter der Aufsicht der Bezirksgerichte, dann die in Klausenburg bestehende Pupillar-Obercommission bis auf weitere Verfügungen in ihrem bisherigen Wirkungskreise zu bleiben.

§ 3. In den sächsischen Bezirken findet überhaupt in Theilungs-Pupillar- und Curatels-Angelegenheiten vorläufig keine Uebergabe an die kais. Gerichte statt.

§. 4. Die geistlichen Gerichtsbehörden der ersten und weiteren Instanzen bleiben der kais. Verordnung vom 4. Juli 1850 Nro. 271. des Reichs-Gesetz-Blattes §. 11 gemäß einstweilen in der Ausübung ihres geistlichen Richteramtes in Beziehung auf denjenigen Theil der Ehestreitigkeiten, welche die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Ehebandes, die Trennung der Ehe und die Scheidung von Tisch und Bett betreffen. Alle übrigen selbst auf das eheliche Verhältniß sich beziehenden Rechtsangelegenheiten sind ohne Unterschied des Religions-Bekenntnisses der Betheiligten von den landesfürstlichen Gerichten zu verhandeln und zu entscheiden. Von den geistlichen Gerichts-Behörden sind sonach alle noch anhängigen Verhandlungen, über die bürgerlichen Wirkungen der Eheverlobnisse, über die wegen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft entstehenden Streitigkeiten, hinsichtlich der Bewilligung eines vorläufigen abgesonderten Wohnortes für den gefährdeten Theil, der Entrichtung des anständigen Unterhaltes, der Absonderung des Vermögens, der Verpflegung und Erziehung der Kinder und anderer nicht den Bestand des Ehebandes oder die Scheidung von Tisch und Bette selbst betreffender Gegenstände den zuständigen kais. Gerichten zu übergeben.

§. 5. In Folge der Verordnungen des kais. Justiz Ministeriums vom 27. April und 10. Mai 1852 bleibt die bisherige Gerichtsbarkeit der siebenb. Berggerichte erster und höherer Instanz in Bergsachen einstweilen in ihrem bisherigen Umfange unverändert. Jedoch wurde der nach den frühern siebenb. Landesgesetzen den Berggerichten eingeräumte Gerichtsstand über Bergwerksverwandte in Bezug auf Strafsachen, welche sich nicht als Prävaricationen mit Bergwerkserzeugnissen, sondern als gemeine Verbrechen und Uebertretungen des Gesetzes darstellen, außer Wirksamkeit gesetzt und die Gerichtsbarkeit über diese Kategorie strafbarer Handlungen der Bergwerksverwandten ihrem ganzen Umfange nach den diesfalls zuständigen prov. Gerichten übertragen.

Es sind sonach die diesfälligen Akten den neuen Landes- und Bezirks-Gerichten abzutreten.

II.

§. 6. Die Uebergabe erfolgt an das zuständige neue kais. Gericht. — Die Zuständigkeit des Gerichts muß in Civilan-

neuerdings zur Pflicht gemacht, die laufenden Gerichtsschäfte bis zu dem Zeitpunkt der Amtsübergabe mit aller Thätigkeit dem Ende zuzuführen. — Binnen 3 Tagen nach bewerkstelligter Uebernahme hat jedes kais. Landes- und Bezirksgericht eine Abschrift des Verzeichnisses der übernommenen Akten der Gerichts-Einführungs-Commission einzusenden.

Hermanstadt den 15. September 1852.

Von der k. k. Ministerial Gerichts Einführungs Commission für das Großfürstenthum Siebenbürgen.

Füger von Rechtborn

k. k. prov. Generalprokurator
für Siebenbürgen.